



1 VERHALTENSKODEX – ALLGEMEINER TEIL

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen sowie ihre Begabungen entfalten können. Besonders Kinder, Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen sich angenommen und sicher fühlen. Hierzu sind schützende Strukturen zu schaffen und in Institutionellen Schutzkonzepten verbindlich zu beschreiben. Die Verantwortung für die Implementierung dieser Schutzkonzepte tragen in erster Linie die jeweiligen Leitungsverantwortlichen.

Die Präventionsarbeit im Bistum Fulda hat zum Ziel, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren, die auf den christlichen Grundwerten beruht. Für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen heißt dies, eine Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt einzunehmen. Neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst erfordert dies einen achtsamen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Diese Grundhaltung findet ihren Ausdruck in den folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

1. Beziehungen achtsam gestalten

- Die Kontaktgestaltung mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen muss wertschätzend und respektvoll sein. Die Rechte und die Würde der Anvertrauten sind zu achten.
-

2. Verantwortungsvoll Nähe herstellen und Distanz wahren

- Die Nähe zu den Kindern, Jugendlichen sowie den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist entsprechend der Rolle der Mitarbeitenden beziehungsweise der ehrenamtlich Tätigen der jeweiligen Situation angemessen zu gestalten. Die Intimsphäre der Anvertrauten ist zu respektieren und zu schützen.
 - Individuelle Grenzempfindungen sind sowohl bei den anvertrauten Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch bei den Mitarbeitenden ernst zu nehmen.
 - Das eigene Verhalten ist zu reflektieren und auf Nachfrage durch Erläuterung transparent zu machen.
-



3. Respektvoll kommunizieren

- Jede Form von Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat respektvoll zu erfolgen. Verbales und nonverbales Agieren muss der Rolle der oder des Handelnden entsprechen und den jeweiligen Adressaten angemessen sein.
 - Bei der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken ist die Auswahl von Bildern und sonstigen Materialien im Sinne des Jugendschutzes und eines achtsamen Umgangs miteinander zu treffen.
-

4. Macht und Autorität verantwortlich einsetzen

- Die Macht- und Autoritätsstellung gegenüber den anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht zum eigenen Nutzen, sondern verantwortungsbewusst und zum Wohl der Anvertrauten auszuüben.
 - Das Handeln der Verantwortlichen darf nicht willkürlich, sondern muss nachvollziehbar und begründbar sein.
-

5. Situationsangemessen Stellung beziehen

- Sexualisierte physische und psychische Grenzverletzungen und Übergriffe schädigen die betroffene Person. Sofern sie nicht sanktioniert werden, tragen sie dazu bei, dass sich grenzverletzendes Verhalten im sozialen Kontext etabliert. Daher darf solches Verhalten nicht toleriert, sondern soll situationsangemessen angesprochen werden. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind dazu angehalten, Maßnahmen zum Schutz der Anvertrauten einzuleiten und wenn nötig die institutionellen Verfahrenswege zu nutzen.
-



2 VERHALTENSKODEX – SPEZIFISCHER TEIL

2.1 Schwerpunkte im Bereich der Kinder- und Jugendpastoral sowie hilfebedürftiger Erwachsener

2.1.1 Sprache und Wortwahl

- Jede Kommunikation wird von der Wertschätzung des Gegenübers geprägt. Jede Art von Diskriminierung hat in unseren Pfarreien keinen Platz!
-
- Wir achten besonders auf die eigene Wortwahl, denn Wörter können beleidigen und den anderen erniedrigen.
-
- Wir dulden keine Beschimpfungen. Besonders sexualisierte und rassistische Beleidigungen werden thematisiert und damit Bewusstsein geschaffen, dass und wie sie andere verletzen.
-
- Wir dulden es nicht, wenn Gruppenmitglieder wegen Äußerlichkeiten, geistiger und körperlicher Benachteiligung ausgegrenzt werden.

2.1.2 Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Ein vertrauensvolles Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit den ehren- und hauptamtlichen Bezugspersonen in den Kirchengemeinden erfordert ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Verantwortung dafür liegt immer bei den Betreuer*innen.

- Wir respektieren in jedem Fall die Intimsphäre und individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Der andere hat ein Recht darauf, dass wir nicht übergriffig werden, weder durch unsere Sprache noch durch unser Handeln.
-
- Ein Geheimnis zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen darf es nur geben, wenn daraus keine Verpflichtung für den Minderjährigen entsteht.
-
- Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.



2.1.3 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen:

- Wir gehen mit dem oft auch notwendigen und wichtigen Körperkontakt sensibel um.

- Situationen, in denen einzelne Mitarbeiter*innen mit Kindern und Jugendlichen allein sind, gestalten wir offen und transparent.

- Bei Übernachtungen von Jugendlichen gibt es geschlechtsgetrennte Zimmeraufteilung. Es ist uns wichtig, dass eine weibliche und männliche Person, die Gruppe begleitet. Bei Abweichungen aufgrund der Rahmenbedingungen (z. B. WJT) sind diese transparent zu machen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen oder gemeinsames Umkleiden, sind untersagt.

- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens oder der Körperpflege sowie beim An- und Auskleiden ist verboten! Das Recht am eigenen Bild ist zu respektieren.

2.1.4 Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Geschenke und Vergünstigungen gehen an die gesamte Gruppe, denn eine Bevorzugung Einzelner kann zu gefährlichen Abhängigkeiten führen (Ausnahme: z.B. Geburtstage u. ä.).

2.1.5 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Gebrauch von Smartphone und anderer Medien und die Nutzung der "sozialen Netzwerke" wird von dem verantwortlichen Trägern festgelegt.

- Wir achten auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes, besonders bei dem Recht am eigenen Bild wie bei der Veröffentlichung von Fotos und Videos in sozialen



Netzwerken.

- Das Aufnehmen und Veröffentlichen von Fotos und Videos erfolgt neben der Erlaubnis durch den Erziehungsberechtigten nur mit Einverständnis der Kinder und Jugendlichen.
-

Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet usw.) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelungen zulässig.

2.1.6 Konsequenzen bei Regelüberschreitung

Wenn die Regeln für das gute Miteinander missachtet werden, ist es Aufgabe der Leiter*innen mit Konsequenzen zu reagieren.

- Wir besprechen mögliche Sanktionen und legen sie offen. Sie sollen in direktem Zusammenhang - zeitlich und sachlich - mit dem Regelverstoß stehen und müssen angemessen sein.
-
- Wir schließen körperliche, psychische, verbale Gewalt als Disziplinierungsmaßnahme aus.

Ich verpflichte mich, diesen Verhaltenskodex zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift